

Lehramtsspezifisches Urheberrecht angelehnt an Urheberrechtsgesetz Stand Juni 2023 und Schulbuchkopie (2023)

Maßgeblich für das Urheberrecht in Bildung und Lehre ist der **§ 60a des UrhG**.

Für Unterrichtszwecke dürfen an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu **15%** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder wiedergegeben werden (§ 60a (1)). Dies gilt, sofern das Material an Lehrende und Teilnehmende einer jeweiligen Veranstaltung weitergegeben wird, also beispielsweise einer bestimmten Klasse, in welcher als Lehrkraft unterrichtet wird.

Abbildungen, einzelne **Beiträge aus Fachzeitschriften** (keine Publikumszeitschriften), **vergriffene Werke** oder **Werke geringen Umfangs** dürfen im Gegensatz zu dem eben erläuterten Gesetz vollständig verwendet werden (§ 60a (2)). Zu den Werken geringen Umfangs gehören z.B. Liedertexte oder Gedichte.

Nicht erlaubt nach § 60a (1) und (2) sind:

- die Aufnahme eines öffentlichen Werkes und die anschließende öffentliche Wiedergabe
- die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik im Widerspruch zu den Absätzen (1) und (2),
- die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werks, welches für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist. Dazu zählen auch Schulbücher.

Laut dem UrhG ist es also erst einmal nicht erlaubt, Passagen aus Schulbüchern herauszukopieren! Aus diesem Grund wurden Sonderregelungen mit Vertretungsgesellschaften ausgehandelt.

Der sogenannte **Fotokopiervertrag** – der Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ – gestattet es Lehrkräften an Schulen, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch Scans und Kopien aus Schulbüchern zu erstellen und abzuspeichern (angelehnt an Schulbuchkopie, 2023). Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027. In welchem Umfang dieser Fotokopiervertrag gilt, wird im folgenden Abschnitt erläutert.

Für den eigenen Unterrichtsgebrauch können Lehrkräfte Schrift- und Druckwerken, die **ab 2005 erschienen sind**, einscannen und fotokopieren und für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch nutzen:

- Bis zu **15 %**, jedoch **nicht mehr als 20 Seiten**. Das gilt für alle Printmedien, d. h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sachbücher, Musikeditionen und belletristische Werke.
- Kleine Werke sogar vollständig. Vollständig eingescannt werden können:

- Musikeditionen (Noten/Liedtexte) mit **maximal 6 Seiten**,
 - sonstige Schriftwerke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien) mit **maximal 20 Seiten**,
 - alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen, sowie
 - vergriffene Werke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien).
- Bei abgespeicherten Scans: Ein Zugriff Dritter muss mit effektiven Mitteln ausgeschlossen werden.
 - Bei Werken, die digital angeboten werden, gelten die Lizenzbedingungen des Verlages.

Dazu gilt:

- 1) Zu den Digitalisaten und Kopien ist stets die Quelle anzugeben (Autor*in, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite).
- 2) Aus einem Werk kann pro Schuljahr und Klasse nur einmal in dem dargestellten Umfang eingescannt und fotokopiert werden.
 - a. **digital per E-Mail** oder in vergleichbarer Weise an ihre Schüler*innen für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben;
 - b. **ausdrucken** und die Ausdrücke an die Schüler*innen ihrer Klasse verteilen;
 - c. für ihre Schüler*innen über PCs, **Whiteboards** und/oder **Beamer** wiedergeben und
 - d. im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein **Abspeichern** auf mehreren Speichermedien gestattet ist (PC, Whiteboard, iPad, Laptop etc.), solange Zugriffe Dritter jeweils durch effektive Schutzmaßnahmen (z. B. Passwortschutz) ausgeschlossen sind.
- 3) Zulässig sind **Scans** für den Schulunterricht (Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke. Scans für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usw. sind nicht erlaubt.
- 4) **Dabei dürfen die Fotokopien Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien nicht ersetzen!**

Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) und bei Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) sind auch **Änderungen** von Werken zulässig, die für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen **deutlich sichtbar kenntlich gemacht** werden.

Quellen

Urheberrechtsgesetz, Stand Juni 2023

Schulbuchkopie. (n.d.). *Schulbuchkopie – Informationen zum Urheberrecht in der Bildung*. Abgerufen 26. Juni 2023, von <https://schulbuchkopie.de/>